

Wichtiges zur Zwischenprüfung

nach der Prüfungsordnung vom 15. Mai 2023

i. V. m. der Verordnung über die Berufsausbildung vom 3. August 2022

PRÜFUNGSBEREICH

Die Zwischenprüfung findet schriftlich in den folgenden Prüfungsbereichen statt:

- „Arbeitsabläufe organisieren“ sowie
- „Steuererklärungen vorbereiten und Buchhaltungen bearbeiten“

PRÜFUNGSTERMIN/-ORT

Eine Übersicht der geplanten Prüfungstermine und Prüfungsorte finden Sie auf unserer Internetseite. Der genaue Prüfungsort für den jeweiligen Prüfungsteilnehmenden wird mit der Einladung zum schriftlichen Teil der Zwischenprüfung bekannt gegeben.

NACHTEILSAUSGLEICH

Besteht bei der zu prüfenden Person aufgrund von Behinderung die Notwendigkeit eines veränderten Prüfungsablaufs, so ist der entsprechende **Antrag auf Gewährung eines Nachteilsausgleichs unter Beifügung eines amtsärztlichen Zeugnisses** über die Art der Behinderung bei der Steuerberaterkammer Sachsen gemeinsam **mit dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung schriftlich einzureichen**. Aus dem amtsärztlichen Zeugnis muss hervorgehen, ob die Behinderung zum Zeitpunkt der Prüfung noch bestehen wird und inwieweit die zu prüfende Person durch diese Behinderung bei der Fertigung der Prüfungsklausuren beeinträchtigt wird.

RECHTSSTAND

Der für die Zwischenprüfung maßgebliche Rechtsstand wird den Prüfungsteilnehmenden stets mit dem entsprechenden Merkblatt bekanntgegeben. Dieses Merkblatt liegt dem Ladungsschreiben zur Zwischenprüfung bei und ist zudem auf unserer Homepage verfügbar.

PRÜFUNGSVORBEREITUNG

Zur Vorbereitung auf die Zwischenprüfungen bietet Ihnen die Steuerberaterkammer Sachsen Vorbereitungskollegs an.

Eine ausführliche Seminarbeschreibung, die Seminarzeiten und die Buchung der Seminare finden Sie unter:

RUND UM DIE AUSBILDUNG auf unserer Internetseite unter: www.sbk-sachsen.de/seminare.

ERGEBNISMITTEILUNG

Nach der Korrektur der Klausuren erhält die zu prüfende Person eine schriftliche Mitteilung über den erreichten Leistungsstand durch den Prüfungsausschuss. Nach § 25 Abs. 3 der PO werden dem Auszubildenden die Ergebnisse der Zwischen- und Abschlussprüfung nur noch auf Verlangen übermittelt (§§ 37 Absatz 2 Satz 2 und 48 Absatz 1 Satz 2 BBiG). Die Teilnahme an der Zwischenprüfung ist eine zwingende Voraussetzung für die spätere Zulassung zur Abschlussprüfung.

HINWEISE

Sollten zu prüfende Personen an der Zwischenprüfung kurzfristig nicht teilnehmen können (Krankheit, Panne, Unfall auf dem Weg zur Prüfung), ist die Steuerberaterkammer Sachsen unverzüglich fernmündlich (0341/563360) zu benachrichtigen **und** anschließend auch schriftlich auf dem Postweg zu informieren.

Die Prüfungsordnung für die Durchführung von Abschluss- und Zwischenprüfungen sowie Umschulungsprüfungen für den Ausbildungsberuf „Steuerfachangestellter/Steuerfachangestellte“ im Freistaat Sachsen kann auf der Homepage der Steuerberaterkammer **www.sbk-sachsen.de** eingesehen werden.